



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Leupoldsgrün (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 19. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Leupoldsgrün folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

1. Reihengrabstätten			
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	345,00
b)	für Verstorbene bis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	695,00
c)	Urnennischen in Urnenmauern	Euro	540,00
d)	Anonyme Urnengrabstätte im Kreuzurnenfeld	Euro	575,00
2. für Wahlgrabstätten			
a)	für einstellige Grabstätten	Euro	1.045,00
b)	für zweistellige Grabstätten	Euro	2.090,00
c)	für Urnengrabstätten zur Erdbestattung	Euro	260,00
d)	für Urnennischen in Urnenmauern (einstellig)	Euro	540,00
e)	für Urnennischen in Urnenmauern (zweistellig)	Euro	1.080,00
f)	für Kindergrabstätten	Euro	345,00

(2) Die Grabgebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte beträgt pro Jahr der Verlängerung ein Zwanzigstel der Gebühr unter a) und b).

(3) Die Grabgebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt pro Jahr der Verlängerung ein Fünftel der Gebühr unter c) bis f).

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Arbeitsgebühren für die Grabherstellung einschließlich Wiedereinfüllung beträgt

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	195,00
b)	für Verstorbene bis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	600,00
c)	für Urnenbeisetzung zur Erdbestattung	Euro	150,00
d)	für die Beisetzung einer zweiten Urne	Euro	150,00
e)	für Urnenbestattung in Urnenmauern	Euro	60,00
f)	für eine Urnenverdeckplatte	Euro	405,00
2. Die Gebühr für die Benutzung des Friedhofgebäudes beträgt je Nutzungstag 130,00 Euro. Für die Beheizung der Aussegnungshalle wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro je Stunde erhoben.
3. Die Gebühr für weitere Dienstleistungen bei einer Bestattung betragen

a)	für die Bereitstellung von Grabmatten	Euro	15,00
b)	für die Bereitstellung von Grabnummernzeichen	Euro	10,00
c)	für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel		nach Anfall

Für Leistungen, die auf Wunsch an einem Samstag stattfinden, wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Findet die Leistung auf Wunsch an einem Sonntag statt, beträgt der Zuschlag 50 v.H.



§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für das Ausgraben einer Leiche oder von Leichenteilen, Leichenresten oder Urnen, soweit diese nach auswärts überführt werden folgende Gebühren erhoben:

1.	von Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	270,00
2.	von Verstorbene bis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	525,00
3.	von Leichenteilen und Leichenresten	Euro	270,00
4.	von Urnen aus Urnengräbern	Euro	180,00
5.	von Urnen aus Urnenmauern	Euro	90,00

(2) Für das Ausgraben einer Leiche oder von Leichenteilen, Leichenresten oder Urnen, soweit diese innerhalb des Friedhofes umgebettet werden folgende Gebühren erhoben:

1.	von Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	450,00
2.	von Verstorbene bis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	Euro	900,00
3.	von Leichenteilen und Leichenresten	Euro	450,00
4.	von Urnen aus Erdgräbern in Erdgräber	Euro	300,00
5.	von Urnen aus Erdgräbern in Urnennischen	Euro	225,00
6.	von Urnen aus Urnennischen in Erdgräber	Euro	225,00
7.	von Urnen aus Urnennischen in Urnennischen	Euro	150,00

(3) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben

1.	Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde	Euro	40,00
2.	sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	Euro	40,00

(4) Für Amtshandlungen in Friedhofsangelegenheiten werden folgende Gebühren erhoben

1.	für die Erlaubnis zur Bestattung auswärtig gemeldeter Verstorbener	Euro	100,00
2.	für die Zustimmung zur Bestattung einer weiteren Urne oder eines weiteren Sarges in einer Wahlgrabstätte		
a)	für in Leupoldsgrün gemeldete Verstorbene	Euro	50,00
b)	für auswärtig gemeldete Verstorbene	Euro	100,00
3.	für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts	Euro	25,00
4.	für die Genehmigung einer Umbettung	Euro	25,00
5.	für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichtes	Euro	50,00
6.	für die Zulassung von gewerblichen Arbeiten	Euro	75,00
7.	für die Zulassung von Leistungen außerhalb von Dienstzeiten	Euro	25,00
8.	für die Erlaubnis von gewerblichen Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten (§ 7 Abs. 7 der Friedhofssatzung)	Euro	25,00
9.	für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse	Euro	25,00

Den in Leupoldsgrün gemeldeten Verstorbenen stehen auswärts gemeldete verstorbene Personen gleich, die nur wegen ihrer Aufnahme in einem auswärtiges Alten- oder Pflegeheim keinen Wohnsitz mehr in der Gemeinde Leupoldsgrün haben.

(5) Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen, Abdeckplatten und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit werden folgende Gebühren erhoben

1.	Einfassungen		
a)	für Urnengräber	Euro	40,00
b)	für Einzelgräber	Euro	60,00
c)	für Doppelgräber	Euro	80,00
2.	Grabdenkmal		
a)	für Urnengräber	Euro	100,00
b)	für Einzelgräber	Euro	150,00
c)	für Doppelgräber	Euro	225,00
3.	Abdeckplatte		
a)	für Urnengräber	Euro	50,00
b)	für Einzelgräber	Euro	75,00
c)	für Doppelgräber	Euro	115,00



4.	Einfassung und Abdeckplatte		
	a) für Urnengräber	Euro	80,00
	b) für Einzelgräber	Euro	120,00
	c) für Doppelgräber	Euro	180,00
5.	Einfassung und Grabdenkmal		
	a) für Urnengräber	Euro	120,00
	b) für Einzelgräber	Euro	180,00
	c) für Doppelgräber	Euro	270,00
6.	Einfassung mit Grabdenkmal und Abdeckplatte		
	a) für Urnengräber	Euro	150,00
	b) für Einzelgräber	Euro	220,00
	c) für Doppelgräber	Euro	330,00
7.	für sonstige bauliche Anlagen oder Änderungen		
	a) für Urnengräber	Euro	80,00
	b) für Einzelgräber	Euro	120,00
	c) für Doppelgräber	Euro	180,00

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1981 außer Kraft.

Leupoldgrün, den 19. Dezember 2013

Gemeinde Leupoldgrün

Werner Pfeifer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 19.12.2013 in der Gemeindeganzlei in Leupoldgrün und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 19.12.2013 an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 19.12.2013 angebracht und am 10.01.2014 wieder abgenommen.

Leupoldgrün, den 27. Januar 2014

Gemeinde Leupoldgrün

Werner Pfeifer
Erster Bürgermeister